

## **Lieferbedingungen (LB)**

für das Solarstromprodukt «miinSTROM» der Regionalwerke AG Baden

Ausgabe 04.2018

### **Inhalt**

1. Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen.....	2
2. Gegenstand des Vertrags.....	2
3. Leistungen der RWB .....	2
4. Festlegungen .....	2
5. Abschluss des Vertrages .....	3
6. Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte .....	3
7. Energiegutschrift.....	3
8. Ökologischer Mehrwert.....	3
9. Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom .....	3
10. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist .....	4
11. Netznutzungsentgelt.....	4
12. Gewährleistung.....	4
13. Vertragslaufzeit.....	4
14. Ausserordentliche Kündigung.....	4
15. Rückvergütung bei Vertragsauflösung .....	5
16. Übertragbarkeit.....	5
17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....	5
18. Salvatorische Klausel .....	5
19. Schlussbestimmungen .....	5

## 1. Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen

- 1.1 Diese „Lieferbedingungen“ (LB) gelten für das Solarstromprodukt «miinSTROM» der Regionalwerke AG Baden (nachfolgend: RWB).
- 1.2 Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der RWB, welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der RWB und dem Kunden regeln und somit auch einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vertragsbeziehung darstellen, gemäss nachfolgendem Link: „<http://www.regionalwerke.ch/rechtliches/agbs/>“
- 1.3 Die Anschlüsse an die RWB-Versorgungsnetze sowie deren Benutzung sind in den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) der RWB geregelt, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vertragsbeziehung darstellen, gemäss nachfolgendem Link: „<http://www.regionalwerke.ch/rechtliches/agbs/>“
- 1.4 Nimmt ein Kunde nur Teile des RWB-Leistungsangebots in Anspruch, gelten diese LB nur für die vom Kunden bezogene Leistung.
- 1.5 Insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für temporäre Installationen, solche mit beschränkter Lieferpflicht, für Sonderanwendungen oder für Ergänzungs- und Ersatzenergie können separate Energielieferverträge (Sonderverträge) abgeschlossen werden, welche die vorliegenden LB ergänzen oder teilweise von diesen abweichen können.
- 1.6 Der Bezug von Solarstromenergie «miinSTROM» von der RWB gilt als Anerkennung dieser LB.

## 2. Gegenstand des Vertrags

Die RWB bietet allen Stromkunden im Versorgungsgebiet die Möglichkeit, sich ein Bezugsrecht am mit den Solarstromanlagen produzierten Solarstrom zu sichern. Im Gegenzug erhält der Kunde eine definierte Energiemenge Solarstrom gutgeschrieben. Das Bezugsrecht berechtigt ausschliesslich zur Lieferung von mit den jeweiligen Solarstromanlagen produzierten Solarstrom-Einheiten und der Kunde leistet dafür mit einem Entgelt einen anteilmässigen Beitrag zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Solarstromanlagen der RWB.

## 3. Leistungen der RWB

Mit den Bezugsrechts-Entgelten der Kunden werden Solarstromanlagen gebaut, betrieben und unterhalten. Die RWB ist für die Planung, den Betrieb, den Unterhalt, die Administration und die Energiebewirtschaftung der Solarstromanlagen verantwortlich, die in ihrem Eigentum stehen oder im Eigentum des Grundeigentümers stehen und der RWB mittels Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten oder im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden

Das Bezugsrechts-Entgelt deckt folgende Kosten während der Laufzeit ab: Investitionskosten, Marketingaufwendungen, Abschreibungen, Entwertung (Teilamortisation), evtl. Dachanpassungen, Dachmiete oder Entgelte für Dienstbarkeiten, Versicherungen und Bewilligungen.

## 4. Festlegungen

Produktname:	<b>miinSTROM</b>
Einheit:	Photovoltaik-Modul
Preis pro Einheit:	anlagenspezifisch (inkl. 7.7 % MwSt)
Laufzeit:	5 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit
Verzinsung:	keine
Sicherheiten:	Aktiengesellschaft; RWB AG via RWB Holding AG 100% im Eigentum der Stadt Baden
Amortisation:	Über Energiegutschrift in kWh

Energiegutschrift:	anlagespezifisch Energiegutschrift 80% Anteil im HT Energiegutschrift 20% Anteil im NT
Messtechnik:	Automatisierte ¼-stündliche Produktionsmessung pro Solarstrom-Anlage
Herkunftsnachweise:	Erfassung im HKN-System Swissgrid

## 5. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde bei den RWB das Produkt «miinSTROM» reserviert, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zustande. Der Vertrag zwischen den RWB und dem Kunden kommt erst zustande, wenn der Kunde den Beitrag auf das Konto der RWB überwiesen hat und die RWB dem Kunden den Erhalt der Zahlung und das Zustandekommen des Vertrages aufgrund seiner Reservation bestätigt haben.

## 6. Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte

Der Kunde kann sich Bezugsrechte am von den entsprechenden Solarstromanlagen produzierten Strom sichern, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferant für elektrische Energie sind die RWB.
2. Der Kunde kann sich höchstens an Bezugsrechte äquivalent zu seinem durchschnittlichen jährlichen Strombezug der letzten drei Jahre sichern.
3. Sein durchschnittlicher Energieverbrauch der letzten 3 Jahre muss grösser als die kalkulatorisch ermittelte Energiegutschrift sein.

## 7. Energiegutschrift

Die RWB vergüten dem Kunden während der Vertragsdauer eine fest definierte Energiemenge Solarstrom (Anzahl der vom Kunden erworbenen Einheiten) aus der Solarstromproduktion. Die definierte Energiegutschrift wird pro Semesterrechnung separat ausgewiesen. Bei mehreren Verbrauchsstätten erhält der Kunde eine Sammelrechnung, auf welcher die Energiegutschrift in Abzug gebracht wird.

## 8. Ökologischer Mehrwert

Die RWB sind dafür verantwortlich, dass pro Solarstromanlage ein Herkunftsnachweis (HKN) des produzierten und eingespeisten Solarstroms bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid vorliegt. Der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms kann vom Kunden nicht veräussert werden. Die gelieferte Jahresmenge des lokal produzierten Solarstroms wird dem Kunden auf der RWB Beschaffungs-Stromkennzeichnung des betreffenden Lieferjahres einmalig ausgewiesen.

## 9. Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Solarstrom jeweils per ersten jedes Monats an einen Dritten übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 vorstehend (*Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte*) erfüllt. Die zu vergütende Jahresenergiemenge wird pro rata zwischen dem Kunde und dem Erwerber aufgeteilt. Die Übertragung auf den Dritten wird erst dann wirksam, wenn den RWB mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, dass der neue Kunde den Geschäftsbedingungen gemäss Ziff. 1 vorstehend (*Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen*) von «miinSTROM» zustimmt und die RWB der Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

## 10. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Entgelte werden zu Beginn der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt. Diese sind jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## 11. Netznutzungsentgelt

Der Kunde schuldet der RWB bzw. dem lokalen Verteilnetzbetreiber weiterhin die aktuell gültige Netznutzungsgebühr inklusive aller Abgaben für Steuern und Gebühren für das Gemeinwesen.

## 12. Gewährleistung

RWB garantiert, dass die Lieferung der Solarstrom-Einheiten gemäss den erworbenen Bezugsrechten während der gesamten Vertragsdauer einwandfrei und gemäss den vereinbarten Spezifikationen erfolgt.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind: Erzeugungsunterbrüche, welche durch höhere Gewalt ausgelöst werden, unumgängliche vorübergehende Ausserbetriebsetzungen der Solarstromanlage, verursacht durch den Gebäude – bzw. Dacheigentümer, sowie Unterbrüche die durch die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie verursacht werden und somit von der RWB nicht beeinflusst werden können.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung eines aus diesen Gründen resultierenden Produktionsausfalles. Die RWB prüft bei längerem Ausfall eine Verlängerung der Vertragslaufzeit.

## 13. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt nach Anerkennung der Vertragsbestimmungen gemäss Ziff. 1 vorstehend (*Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen*) und nach Einzahlung des Entgeltes für die jeweilige Anzahl Bezugsrechte in Kraft und wird für die Dauer von 5 Jahren fix abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

## 14. Ausserordentliche Kündigung

Ausserordentlich kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn Umstände vorliegen, die der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende der festen Vertragsdauer unzumutbar machen, insbesondere bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- 14.1. Eine Partei verletzt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, und diese Vertragsverletzung wird nicht binnen einer angemessenen Frist, nachdem diese deswegen schriftlich gemahnt worden ist, beseitigt.
- 14.2. Eine Partei stellt seine Lieferung oder Zahlung teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein, oder kündigt diese an, oder es besteht Grund zur Annahme, dass diese Partei seine Lieferung oder Zahlung einstellt.
- 14.3. Falls der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch die RWB mit elektrischer Energie beliefert wird, sondern durch einen Dritten, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die beidseitigen Vertragspflichten gleichzeitig.
- 14.4. Wenn die RWB aufgrund der Aufkündigung von Mietverträgen durch Dritte (Dach- resp. Gebäudeeigentümer) oder der Löschung der entsprechenden Dienstbarkeitsberechtigungen keine entsprechenden Solarstromanlagen mehr betreiben können.

## 15. Rückvergütung bei Vertragsauflösung

Der Rückvergütungsbetrag wird pro rata temporis auf die Restlaufzeit ermittelt. Das bei Vertragsbeginn einbezahlte Entgelt bildet den maximal vergütbaren Betrag an den Kunden.

## 16. Übertragbarkeit

Die Parteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dieser muss jedoch technisch und finanziell in der Lage sein, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen und insbesondere die Bedingungen gemäss Ziff. 6 (*Voraussetzung für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte*) und Ziff. 9 (*Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom*) vorstehend zu erfüllen. Die Übertragung ist nur gesamthaft und mit der ausdrücklichen, vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich.

## 17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten suchen die Parteien zuerst eine gütliche Einigung. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, gilt der ordentliche Rechtsweg. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Parteien anerkennen die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Baden, Kanton Aargau, Schweiz.

## 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser Regelung, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## 19. Schlussbestimmungen

Die „Lieferbedingungen“ (LB, Ausgabe 04.2018) für «miinSTROM» treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Die RWB kann diese jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden über Änderungen vorgängig via entsprechende Anzeige auf der Stromabrechnung orientiert, wobei ihnen ein Widerrufsrecht von 30-Tagen eingeräumt wird. Basis und integrierender Bestandteil dieser LB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).